

Gemeinde Gössenheim

Vollzug des Baugesetzbuches; Bebauungsplan „Simonsweg – Ost“ 1. Änderung

Die Gemeinde Gössenheim erlässt aufgrund des Art 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung von 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I und gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches – BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Simonsweg-Ost“ vom 09.07.2002:

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan in Fassung vom 09.07.2002 wird wie folgt geändert:

Auf den Wohnhöfen mit Zufahrt ist die Pflanzung von hochstämmigen Bäumen 1./2. Ordnung mit Standortbindung, STU mind. 16 – 18 cm/ 14 – 16 cm festgesetzt.
Diese Festsetzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden, 23.05.2005

Gemeinde Gössenheim


Hans Popp
1. Bürgermeister



Begründung:

1.

(Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Gössenheim vom 01.02.2005)

Der Gemeinderat trifft sich um 18.30 Uhr am mittleren Parkplatz/Innenhof am Simonsweg Ost. (.....)

In der Mitte auf den Innenhöfen am Simonsweg Ost soll nach dem Grünordnungsplan jeweils ein hoher Baum, Kat. 1. Ordnung, gepflanzt werden. Vor Ort stellt der Gemeinderat fest, dass ein großer Baum mitten im Innenhof ein Hindernis für größere Fahrzeuge und damit

nicht sinnvoll wäre. Durch Parkplätze ist der Innenhof verkleinert, die Plätze sind bereits asphaltiert, außerdem ist mit Verschmutzung durch Laub zu rechnen. Der Baum würde wie in einem Blumentopf stehen und versicherungstechnisch eine Gefahr darstellen.
(.....)

I.4. Beratung bzw. Beschluss über Änderung des Grünordnungsplanes "Simonsweg-Ost" (Punkt aus Lokaltermin)

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „Simonsweg-Ost“ vor. Danach soll in der Mitte jedes Innenhofes ein hoher Baum gepflanzt werden. Der Gemeinderat hält eine Bepflanzung nicht für sinnvoll, da die Plätze bereits asphaltiert sind und eine Bepflanzung ein Hindernis für wendende und große Fahrzeuge darstellen würden. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Bepflanzung der Bäume aus den Bebauungsplan herauszunehmen. Im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde soll nach neuen Standorten für die Bäume gesucht werden.

2.

Nach Auskunft von Herrn Rainer Maier, Fachkraft der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt, ist wegen der wegfallenden Großbaumpflanzungen eine Änderung des integrierten Grünordnungsplanes, wegen Geringfügigkeit, nicht erforderlich.

Gemünden, den 23.05.2005

Gemeinde Gössenheim



Hans Popp
1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Mitteilungsblatt Nr. 22
2. Landratsamt Main-Spessart (5fach)
3. Planschrank
4. z. Akt